

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 40 (1965)
Heft: 3

Rubrik: Rechtsfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft schweizerischer Bau- und Wohngenos- schaften

Sehr geehrte Genossenschafter,
Wir beehren uns, Sie zur ordentlichen

Generalversammlung 1965 nach Genf

einzuladen. Diese findet statt Samstag, den 15. Mai, 20 Uhr, in der Salle de la Réformation. Zur Behandlung stehen folgende Geschäfte:

1. Protokoll der Generalversammlung 1964
2. Jahresbericht 1964
3. Jahresrechnung 1964
4. Bericht der Kontrollstelle
5. Wahlen
6. Unvorhergesehenes

Anträge von Mitgliedern zur Generalversammlung sind bis 17. April 1965 beim Präsidenten (H. Portmann, Bäumlhofstraße 411, 4125 Riehen) einzureichen.

Wir erwarten eine zahlreiche Teilnahme unserer Mitglieder an der Generalversammlung vom Samstagabend und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident: H. Portmann

Der Sekretär: E. Matter

WOHNUNGSWESEN

Förderung des Wohnungsbaus Motion im St.-Galler Großen Rat

Im Großen Rat des Kantons St. Gallen reichte R. Pugneth, Bauvorstand, St. Gallen, folgende von weiteren Mitgliedern des Großen Rates mitunterzeichnete Motion ein:

Die äußerst prekäre Situation auf dem Wohnungsmarkte hat den Bundesrat veranlaßt, den eidgenössischen Räten eine

Vorlage für ein «Bundesgesetz über Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues» zu unterbreiten. Die Gesetzesvorlage wurde vom Nationalrat am 15. Dezember 1964 nach eingehender Beratung in der Schlußabstimmung mit 161 Stimmen ohne Gegenmehr gutgeheißen. Als Maßnahmen der unmittelbaren Bundeshilfe sind zur Verbilligung der Mietzinse vorgesehen: die Ausrichtung jährlicher Beiträge an die Kapitalzinsen, die Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen und die Gewährung von Bundesdarlehen. Die Bundesleistungen sollen für die beschleunigte Erstellung von etwa 5000 Wohnungen während fünf Jahren ausgerichtet werden. Da die unmittelbare Bundeshilfe nur bei gleichzeitiger kantonaler Hilfe gewährt werden kann, wird der Regierungsrat ersucht, unverzüglich die nötigen Abklärungen bei den Gemeinden vorzunehmen und dem Großen Rate möglichst bald eine den Bedürfnissen angepaßte Vorlage zu unterbreiten. Dabei ist besonders durch Förderung des sozialen Wohnungsbaues eine bessere Befriedigung der Bedürfnisse von Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, insbesondere von kinderreichen Familien und älteren Ehepaaren, anzustreben. Frage des Redaktors: «Was geht in den übrigen am Wohnungsbau interessierten Kantonen?»

RECHTSFRAGEN

Entscheide über Fragen der Preisüberwachung: Möblierte Zimmer; Berücksichtigung nur brancheüblicher Kosten

Eine Gemeinschaft von Vermietern möblierter Zimmer hat das Zimmermobiliar von einem Möbelvermietungsgeschäft gemietet. Sie verlangte deshalb, daß der gesamte Möbelzins auf die Zimmermieter zu überwälzen sei. Dieses Begehren war abzulehnen, weil einer unbeschränkten Anrechnung der Aufwendungen für die Möbelmiete Art. 17, Abs. 2, VMK entgegensteht. Nach dieser Bestimmung dürfen nur brancheübliche Kosten berücksichtigt werden. Die Eidgenössische Mietzinsrekurskommission hat dazu folgendes ausgeführt: «Als brancheüblich für die Vermietung von Mobiliar ist nach steter Praxis ein Ansatz von 10 Prozent des Mobiliarwertes für Verzinsung und Amortisation angenommen worden. Auch gegenüber den Beschwerdeführern ist von diesem Grundsatz nicht abzuweichen, selbst wenn sie für die Miete des Mobiliars tatsächlich größere Kosten haben sollten.»

Entscheid der Eidgenössischen Mietzinsrekurskommission vom 26. November 1964 in Sachen E. S. in Z. (MRK 620/MR 17 746) der Eidgenössischen Preiskontrollstelle.

Pfiffner

A. Pfiffner

8048 Zürich Farbhofstraße 4/6 Telefon 051 62 06 33

6300 Zug Ibelweg 19 Telefon 042 4 24 97

plant und erstellt zweckmäßig

Heizung Lüftung Klima